

Regen- und Sonnenschirme.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Abonnementspreis nach den Gratzabzügen „Sonntagsfreude“, „Freizeit“, „Stern und Blumen“ durch die Boten zugesandt nur 80 Pfg. pro Monat, durch die Post bezogen nur 1,20 Mk. pro Quartal.

Wittener



Wittener Zeitung

Verantwortlich für den ganzen Inhalt: O. Brinckmann, Witten.

Telephon-Nachricht 180.

Centrums-Organ für das Ruhrthal.

Telegramm-Adresse: Volkshaus, Witten.

Druck und Verlag von O. Brinckmann, Witten.

Zweites Blatt.

Die Gewerbeordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897

Wie wir bereits gemeldet haben, nach der kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. 9) 1. April insoweit in Kraft getreten, als sie die Vorschriften über die Innungen, Innungsschüsse, Innungsverbände und die gemeinsamen Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse enthält. Wir haben zwar schon mehrfach auf die neuen Bestimmungen aufmerksam gemacht, geben aber, da immer noch vielfach Unklarheit darüber herrscht, im Nachstehenden nochmals Orientierung für unsere Leser einen kurzen Auszug den Vorschriften und Bestimmungen:

I. Innungen.

1. Die selbstständigen Gewerbetreibenden können einer Innung zusammenzutreten. Wesentliche Aufgabe der Innung ist, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Standesbetheiligung der Mitglieder zu fördern, die Verhältnisse zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen zu regeln und bestimmte Streitigkeiten zu ordnen. Daneben können die Innungen technische Ausbildung der Meister, Gesellen u. d. Hand nehmen, Gesellen- und Meisterprüfungen anstellen, Unterstützungs-Kassen und Schiedsgerichte anstellen. In dem die Errichtung u. f. w. der Innung die Rechtsverhältnisse der Mitglieder regeln, ist es aber keine Bestimmung enthalten, dass die Innungen die vorbestimmte Aufgabe der Innung erfüllen. Für Unterstützungs-Kassen und Schiedsgerichte sind Nebenstatuten erforderlich. Die Statuten müssen der oberen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Als Innungsmitglieder können nur aufgenommen werden selbstständigen Gewerbetreibenden der Innung zugehörige Gewerke, Meister, in Großbetrieben, stehende Gewerbetreibende und Wertmeister der bezeichneten Art, Handwerker in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Durch das Statut kann eine Aufnahme-Prüfung vorgeschrieben werden. Der Austritt aus der Innung, wenn das Statut eine vorherige Anzeige (mindestens sechs Monate) nicht verlangt, am Schluss des Rechnungsjahres gestattet. Die Rechte und Pflichten eines verstorbenen Mitgliedes (unter Umständen auch das Stimmrecht) gehen auf die den Geschäftsbetrieb fortsetzende Witwe oder Stellvertreter über. Die Kosten der Innung sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Für Befreiung von bestimmten Einrichtungen (Schulen, Herbergen, Arbeitsnachweise u. d.) dürfen die Innungen Gebühren erheben. Die Verwaltung der Innung liegt der Innungsverammlung und dem Vorstande ob. Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden. Der Innungsverammlung sind vorzulegen: A. die Feststellung des Etats, Prüfung der Jahresrechnung, Bewilligung außerordentlicher Ausgaben, Regelung des Lehrlingswesens, Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum u. d., Abänderung der Statuten, Errichtung von Nebenstatuten. Der Vorstand hat die laufende Verwaltung zu führen und die Innung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

zu, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Lehrverträge sind kosten- und stempelfrei. Der Lehrherr muß den Lehrling zweck- und sachgemäß ausbilden, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anhalten und den Schulbesuch überwachen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, demselben auch zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigen Betragen verpflichtet. Uebermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten. Hinsichtlich der Zügnisse (Lehrbriefe) und der Entschädigungen beim Nichtaushalten der Lehrzeit treten Änderungen in den bisherigen Bestimmungen nicht ein. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zum Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.

2. Zwangsinnungen für Handwerker gleicher oder verwandter Art werden von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag der Beteiligten angeordnet, wenn die Mehrheit der Beteiligten der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, der Bezirk in gewisser Weise abgegrenzt wird und die Zahl der Beteiligten eine leistungsfähige Innung vertritt. Als Mitglieder einer solchen Innung gehören diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet wird, als stehendes Gewerbe betreiben, mit Ausnahme der Fabriken und unter Umständen auch derjenigen Gewerbetreibenden, welche in der Regel Gesellen oder Lehrlinge nicht halten. Die Ausgeschlossenen sind aber berechtigt, der Innung freiwillig beizutreten. Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise von Waaren und Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Die Kosten werden durch Umlagen (Beiträge) oder Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben.

II. Innungsausschüsse.

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden, welchem die Vertretung der gemeinsamen Innungsinteressen obliegt. Auch können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden. Die Errichtung erfolgt durch Statut, welches der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Die Aufsicht über die Innungsausschüsse führt die untere Verwaltungsbehörde.

III. Innungsverbände.

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden zusammenzutreten. Der Beitritt zum Verband ist durch die Innungsverammlung zu beschließen. Dies wird sich namentlich empfehlen, wenn den Innungen größere Aufgaben obliegen, wie Errichtung und Unterhaltung von Fachschulen, Arbeitsnachweiskassen u. d. Auch für Innungsverbände ist ein Statut erforderlich, welches der höheren Verwaltungsbehörde bedarf und zwar für Verbände innerhalb des Bezirkes einer höheren Verwaltungsbehörde durch diese, für Verbände über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus durch die Centralbehörde des Bundesstaates, und für Verbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichsfiskus. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis derjenigen Innungen, welche dem Verband angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

IV. Lehrlingsverhältnisse.

Die Befugnis zum Halten und Annehmen von Lehrlingen steht im Allgemeinen nur solchen Personen

zu, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Lehrverträge sind kosten- und stempelfrei. Der Lehrherr muß den Lehrling zweck- und sachgemäß ausbilden, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anhalten und den Schulbesuch überwachen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, demselben auch zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigen Betragen verpflichtet. Uebermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten. Hinsichtlich der Zügnisse (Lehrbriefe) und der Entschädigungen beim Nichtaushalten der Lehrzeit treten Änderungen in den bisherigen Bestimmungen nicht ein. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zum Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.

Locales und Provinzielles.

Witten, 6. April. Die „Statistische Correspondenz“ veröffentlicht die Ergebnisse der am 1. December 1897 im Deutschen Reich ausgeführten Viehzählung für das Königreich Preußen. Danach betrug die Gesamtzahl der Pferde, einschließlich Militärpferde, 2,808,419 (gegen 2,653,661 bei der letzten Zählung im Jahre 1892), der Rinder 10,552,872 (gegen 9,871,521), der Schafe 7,859,096 (gegen 10,109,594), der Schweine 9,390,231 (gegen 7,725,601), der Ziegen 2,164,425 (gegen 1,964,130), des Federviehs 36,471,324 (Federvieh wurde zum ersten Male gezählt) und zwar der Gänse 3,786,144, der Enten 1,564,409, der Fühner 31,120,771.

Zur Beachtung für Vergleiche schreibt ein Bergmann Folgendes: Es gibt im bergmännischen Leben vieles, worüber die Vergleiche (Hauer u. f. w.) lauthell hinweggehen, besonders in Bezug auf Wetter. Wenn der Hauer seine Lampe in Empfang nimmt, so soll er dieselbe zunächst genau untersuchen und falls er Fehler entdeckt — am Rost oder Glas u. d. — dieselbe zurückgeben. Ich empfehle dabei Folgendes zu beachten: Die Händelbänder dürfen nicht schlecht oder gar nicht. Sobald mehr wie ein Roststreifen verläuft, so soll, wenn die zweite Händel, nachdem der Docht brennt, das an der Patronen befindliche Stützrohr mit dem Prüfling entfernt werden. Es ist schon oft vorgekommen, daß während des Revidirens oder während der Arbeit sich dieser Rest entzündet und die Flamme zum Rost herausschlägt. Also nur mit einer ordnungsmäßigen guten Lampe führt der Bergmann in die Grube. Kommt er an seine Strecke bis an die Wettertafel und an dieser findet er das Wort: „Frei“, dann muß er trotzdem sehr vorsichtig sein, keine Vorsichtsmaßregel außer Acht lassen; er muß selbst noch einmal revidieren. Findet er Wetter (Feuer), dann muß er sofort dem Steiger Meldung machen und nicht selbst versuchen, die Wetter zu

vertreiben. Hier wird noch sehr oft gefündigt. Um keine Zeit zu verlieren, um seinen Lohnanspruch zu haben, sucht der Hauer durch Wehen mit der Fackel oder mit der Hand die Wetter zu verjagen. Das ist absolut unrichtig. Dem Steiger ist Mitteilung zu machen und dieser hat die Ursache zu suchen und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Wetter zu treffen, so daß sich ein zweites Mal keine gefährlichen Wetter ansammeln können. Ich habe schon vieles in den Zeitungen gelesen, aber über die von mir hier berichteten Thatsachen habe ich noch nichts gefunden und doch ist das von mir Gesagte sehr wichtig. Ich fühle mich deshalb verpflichtet, dieses zu veröffentlichen mit der Bitte, daß alle Kameraden das von mir Gesagte berücksichtigen möchten.

Ostfeld, 2. April. Beim Verbaun wärend der Nachtlicht lösten sich auf Bege „Ostfeld“ größere Steinmassen aus dem Hangenden, unter welche die Vergleiche Kusenberg, Lanfermann und Bernerles gerieten. Es war nicht möglich, den Leuten noch Hilfe zu bringen, so daß dieselben auf der Stelle erdrückt wurden.

Barmen, 2. April. Ein frecher Kirchendiebstahl wurde in Barmen in der katholischen Kirche an der Unterbörnersstraße ausgeführt. Als der Küster gegen 1 Uhr die Kirche betrat, sah er, daß zwei Opferstöcke erbrochen und ihres Inhaltes beraubt worden waren. Ein gleicher Diebstahl ist bereits am vergangenen Sonntag begangen worden. Damals hatte der Dieb die Altarbüchse erbrochen und dabei nach einer Schätzung etwa 100 Mark erbeutet. Leider fehlt von den Kirchenräubern noch jede Spur. Hoffentlich führen aber die eingeleiteten polizeilichen Nachforschungen zur Ermittlung des Thäters.

Vermischtes.

Danzig, 2. April. Die nach auswärts verbreitete Meldung, daß einige Danziger Arbeiter eine beschlossene hätten, eine vierstündige directe Dampfverbindung mit Rastow einzurichten, ist erfunnen.

Verschiedenes. Von den polnischen Arbeitern des Mittelalters lebten gegen 6000 Arbeiter in Danzig in einem einzigen Raum. In der Nacht auf Donnerstag wurden durch die einer Grube entzündeten Gaslaternen alle Arbeiter in eine todähnliche Erstarrung versetzt. Dem schrecklich herbeigerufenen Arzte gelang es, die Arbeiter zu retten, indem er sie in die Grube führte und sie in die Luft brachte. Einige Arbeiter starben, die anderen wurden schwer verletzt. Die polnische Arbeiterpartei wurde bei der letzten Witterung in Stenab bei 104 jungen Männern festgehalten. — Seinen zwölfjährigen Sohn erschlug der Arbeiter Moloski aus Gnesen, ein dem Trank ergebener Mann. Moloski wurde verurteilt. — Von den verurteilten Hauern hat der Bergmann von Danzig bisher 48 begnadigt; 160 haben Begnadigungsgesuche eingereicht. — Im südlichen Elsaß sind bis jetzt Klagen gegen etwa 30 Weinbäuer angehängt. Die Polizei entnimmt den Bessern Proben, regelt die Keller und nimmt die Bücher mit. — In Brüssel ist eine Person, die an der Börse von Antwerpen solche Staatsobligationen verkauft hatte, verhaftet worden. Sie hatte auch in Paris solche Staatsobligationen verkauft. — Infolge eines orkanartigen Sturmes und des dadurch hervorgerufenen heftigen Regenschlusses ist in der Gegend von Köln die Rheinbrücke in der Höhe von Weidenburg eingestürzt. Die Brücke ist nicht zu befragen. — In dem Dorfe Sittenau im Bezirk Buttlar erlitt ein Bauer seine Frau und drei Kinder, sowie seinen Nachbarn mit Weibchen und verlor seine Schwägerin. Er scheint einen Wahnsinnsanfall gehabt zu haben. — In Folge der Zeit kamen in den letzten Tagen in Dieb die drei Gefangenen und zwei Todesfälle vor. Der Generalinspector des Sanitätsdienstes Czajkowski begab sich in Begleitung von zwei Verurteilten nach Dieb mit der unumstößlichen Vollmacht, alle Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Pest zu treffen.

Im Eulenthurm.

Roman von D. Elster.

Konrad wußte sich die Handlungsweise seiner Tante nicht erklären. Sie mußte hier in der That ein Geheimnis halten, das selbst Anton Nuland nicht konnte. Er suchte den einen Moler zu treffen.
„Ich werde mir Ihren Daniel in der Löwengrube einmal ansehen“, entgegnete er. „Wenn es sich der Mühe lohnt, können Sie das Bild leicht vollenden.“
„Ach, meine Tante ist zu Ende! Ich habe nichts mehr in dem richtigen Licht, in der richtigen Stellung, das Zeichen der Karrikaturen hat mich verdorben. Ich kann nicht mehr malen.“
Dieses Mittel mit dem unglücklichen erlosche das Herz Konrads! Er schenkte ihm von Neuem ein und der feurige Mann verdrängte dann auch halb die elegische Stimmung des einen Moler. Er wurde schon wieder recht laut und erging sich in fiktiven Zukunftsspekulationen, als Konrad eintrat und den Justizrath Daniel anwandelte.
„So will ich nicht weiter hören“, rief Nuland und sprang umher. „Ihr habt gewiß Geschäftliches mit einander zu besprechen. Auf Wiedersehen heute Abend im Eulenthurm.“
Er erging seinen großen schwarzen Schlafrock, schwenkte denselben nach Konrad und eilte davon, dem eintretenden Justizrath vertraulich zuzuhören.
„Da haben Sie sich ja einen recht netten Dugdruber angeschafft“, sprach der Justizrath mit vernünftigem Grinsen und schloß Augen zu.
Konrad ging einige Male, ärgerte sich über sich selbst, im Zimmer auf und ab. Er fühlte, daß er sich mit dem heruntergekommenen Moler nicht so tief hätte einlassen sollen, daß ihm diese Dugdrubigkeit bei allen Bekannten in ein lächerliches Licht setze, daß man solche Schiffe daraus ziehen und bei Herrn Anton Nuland mit der Freundschaft des Hauptmanns Konrad ableiten könnte. Konrad war ein Mann, der sich nicht mit einem solchen Moler abgeben wollte, doch mußte er sich dem Justizrath fügen und entgegnete in gereiztem Tone:
„Ich habe Sie, verehrter Justizrath, gestern Abend ja auch in der Gesellschaft jenes Herrn gefunden! Weshalb sollte ich nicht mit ihm verkehren?“
„Mein Gott“, erwiderte der Justizrath lächelnd, „zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang trifft man

mit manchem Gesellen zusammen, dem man bei hellem Sonnenlicht gern aus dem Wege geht.“
„Hebrigens, mein lieber Herr Hauptmann, bin ich nicht hierher gekommen, um mit Ihnen über Herrn Nuland zu sprechen, sondern, wie ich Ihnen gestern Abend bereits sagte, um Ihnen Rechnung abzuliegen und das Testament Ihrer verstorbenen Großtante mitzutheilen.“

Der Justizrath legte seine große schwarze Kettenmappe auf den Tisch und legte sich die erste Seite seines fallreichten Antikes Konrad zugewandt vor. Des alten Juristen Gesicht hatte nämlich zwei veränderte Seiten, eine lächelnde und eine gespenstige. Konrad, ein leichter Schlaganfall hatten das Gesicht des fast siebenjährigen Herrn in einer Weise verändert, so daß die erste Seite sein Lächeln, die andere Seite sein sehr tauglich zu sein schien. Nuland bekannte nannte ihn deshalb scherzhaft Weise dem „Neen welcher lacht und weint“, in dem Justizgebäude hieß er nicht anders als der graue Janus, und der jocular alte Herr selbst hatte seines Scherzes oft, indem er fremde Personen mit dem plötzlichen Wechsel seines zwittrigen Gesichtes erschreckte und in Verlegenheit setzte. Wenn er eine Amtshandlung vorzunehmen hatte, wußte er es übrigens stets zu einschneiden, daß er seinen Klienten oder dem hohen Gerichtshof die erste Seite seines Gesichtes zuwandte. Nur wenn der Gerichtshof auf seine Vertheidigung hin ein freisprechendes Urtheil gefällt hatte, zeigte der Vertheidiger dem Richterkollegium die freunliche Seite.

Konrad kannte die Eigenschaften des alten Anwaltes und setzte sich zu ihm, begierig, was er aus dem Testament seiner Großtante erfahren würde.

„Es ist ein Jahr her“, hob Justizrath Daniel an, „daß Ihr Großtante mich mit der Verwaltung ihres Vermögens im Fall ihres Ablebens betraute und ihren letzten Willen in meine Hände niederlegte. Bald darauf starb Frau Nuland und mein Amt begann. Hier sehen Sie alle die bezüglichen Papiere und Nachweise.“
„Ich glaube Ihnen, Herr Justizrath. Ich brauche die Papiere nicht zu prüfen.“
„Wie Sie wünschen. Hier kommen dann zuvörderst zu den Testamenten der Verstorbenen.“
„Den Testamenten? Gibt es denn mehrere Testamenten?“
„Allerdings! Hören Sie nur. Hier dieses offene Testament bestimmt Sie, Herrn Hauptmann Konrad Gotthold Nuland, Sohn des verstorbenen Archibald Gotthold Konrad Nuland, zum Universalerben der Verstorbenen, jedoch unter gewissen Bedingungen.“

„Ah?“
„Diese Bedingungen sind folgende: Sie müssen das erste Jahr nach Ihrer Heirat die Nachlassenschaft hier in dem Eulenthurm wohnen und dürfen in der Einrichtung des Hauses keinerlei Veränderungen treffen. Auch die Wohnung der Verstorbenen muß ein Jahr lang nach Ihrer Besitzergreifung unangetastet so stehen bleiben, wie Verstorbenen sie verlassen hat.“

„Jugendleben!“
„Sie dürfen vor einem Jahr Niemanden von den Nulands künden, außer solchen, die sich offenkundig Begeben oder Verdrehen zu Schaden kommen lassen.“

„Jugendleben!“
„Sie müssen die angestammte Legate annehmen, so dasjenige für die Witwenkassen und die für mehrere alte, krankhafte Mitglieder dieses Hauses.“

„Sie dürfen Herrn Nuland nicht eher die Wohnung kündigen, als wenn er keinerlei Miete bezahlt, als bis Sie sich selbst verheiratet haben.“

Konrad lachte laut auf. Auch über des Justizraths fallreichten Gesicht sagte es gar sehr laut und wunderlich, so daß man im Zweifel sein konnte, ob der alte Herr lachte oder weinte.

„Das ist ja eine merkwürdige Bedingung!“ rief Konrad. „Herr Anton Nuland scheint meiner Tante sehr ans Herz gewachsen zu sein. Wollen Sie, Herr Justizrath, wobei diese seltsame Bedingung für den verstorbenen Künstler stammt?“

Der Notar grüßte mit den Schultern.
„Ich kann Ihnen keine Auskunft geben, Verehrtester. Indessen scheint diese Bedingung mit dem zweiten Testament in Verbindung zu stehen. Lassen Sie uns übrigens zuvor das erste Testament erledigen.“ — Sie nehmen die Bedingungen an?“

„Ja.“
„Nun gut, dann treten Sie von heute an in den vollen Besitz des liegenden und mobilen Vermögens der Verstorbenen. Das Verzeichnis der Vermögensgegenstände habe ich die Ehre, Ihnen zu überreichen.“
Konrad durchsah das umfangreiche Schriftstück, in dem das Haus, der Hof, der Garten mit jedem einzelnen Stück Mobiliar verzeichnet stand. Auf der letzten Seite befand sich der Ausweis über das Kapitalvermögen der Verstorbenen.

„Allerdings. Ich gratulire Ihnen.“
„Das ist ja enorm!“
„Sparanleiht ist die Mutter der Millionen“, meinte der Justizrath grinsend.

„So bin ich ja ein reicher Mann?“
„Es hat den Anschein. Aber hören Sie die letzte Bestimmung des Testaments. Sie treten von heute an in den vollen Besitz des Vermögens, aber nicht in den Besitz des Kapitals.“

„Wie so?“
Der Justizrath las: „Ich bestimme hierdurch, daß nach meinem Tode mein Haus, genannt der Eulenthurm, mit Hof und Garten und allem, was am Tage meines Todes darin sich befindet, meinem Großneffen als freies Eigentum übergeben wird, daß er dagegen von dem Kapitalvermögen nur die Zinsen erhält, das Kapitalvermögen selbst in der Verwaltung des Justizrath Daniel verbleibt, bis zu dem Tage, an dem sich mein Großneffe Konrad Nuland verheiratet. In diesem Tage ist mein zweites, verändertes und amtlich beglaubigtes und verbrieftes Testament zu eröffnen und es treten dann die Bestimmungen dieses Testaments über die Vererbung des Kapitalvermögens in Kraft. Die Bestimmungen des zweiten Testaments treten ebenfalls zehn Jahre nach meinem Tode in Kraft, falls sich mein Großneffe bis dahin nicht verheiratet haben sollte. Möge der allgütige Gott Alles zum Besten lenken.“

„Wollen Sie gefälligst die Unterschrift und die amtliche Beglaubigung prüfen?“

„In harter Verwunderung schaute Konrad den Justizrath an.“

„Das ist Alles?“
„Das ist Alles. Hebrigens weist das Haus beinahe vier tausend Mark Mietzins ab, wie Sie aus dieser Nachliste erfahren wollen. Hier ist die Liste der Freiwohnen, einige alte Frauen und Männer, und hier ist die Liste der Personen, welche mit der Mietzahlung im Rückstande sind, unter den letzteren Personen figurirt Herr Anton Nuland mit sechs hundert Mark Mietzins, für das Vierteljahr 75 Mark, macht insgesamt 450 Mark.“

„Aber das interessiert mich ja gar nicht! Sagen Sie mir nur, was es für eine Bedingung mit dem zweiten Testament und meiner Verheiratung hat?“

„Da bedauere ich! Ich vermag Ihnen nichts zu verathen. Das zweite Testament ist verfaßt und verbrieft in je einem Exemplar bei mir und auf dem Amtsgericht deponirt worden.“
(Fortsetzung folgt.)

Arbeiter. Bürger.

Wie groß der Vortheil ist, wenn Sie Ihren Bedarf in

Herren-, Damen- und Kinder-Confection

bei mir decken, ist in Worten gar nicht zu bezeichnen.
diese kleine Mühe nicht und sehen Sie sich meine enorm großen Läger an.
Scheuen Sie Nicht allein billig,

sondern auch für wenig Geld gute Waare in den Verkauf zu bringen, ist noch von keiner Seite geboten worden.

Preise streng fest.

Bis Ostern werden jedem Kunden 5% gutgebracht.

Preise streng fest.

Communicanten-Anzüge
von 5,75 Mark an.

500
Buxfin-Hosen
Stück 1,95 Mark.

Herren-Anzüge nur beste Verarbeitung
von 7,50 Mark an.

Grosse Posten eleganter Hosen
von 4,50 Mark an.

Kinder-Anzüge in größter Auswahl
von 1,50 Mark an.

Einziges Spezial-Geschäft am Platze
für Gelegenheits-Einkäufe in Herren-, Damen- und Kinder-Confection.

D. Rosendorff, Witten, Hauptstrasse 4.

Nur gegenüber dem Rathhause.

Bekanntmachung.

Die hahnantliche An- und Abfuhr der Eis- und Fruchtschäden nach und von der Station Herbe ist zum 1. Juni curr. anderweitig zu verfahren.
Einige Respektanten wollen sich bis zum 10. April curr. bei der Güter-Abfertigungsstelle in Herbe melden.

Witten, den 28. März 1898.
Kgl. Eisenbahn-Verkehrs-Inspektion II.

Verding.

Die Bauarbeiten und Lieferungen zu zwei Doppel-Wohnhäusern für die Bau- und Spar-Gesellschaft Eigenheim hierseits sollen vergeben werden. — Zeichnungen, Kostenberechnungen und Bedingungen liegen im Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht aus und sind daselbst verschlossene Offerten bis Dienstag den 12. d. Mts., vormittags 11 Uhr, einzureichen.

Witten, den 2. April 1898.
Dache, Architekt.

Gesucht zum sofortigen Eintritt 20 bis 30 kräftige, solide

Platzarbeiter

gegen hohen Lohn.
Nader Eisen- u. Stahlwerke,
Dach- u. Belst.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

Wiederholt mache ich darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen des Ortsstatuts die Gewerbe-Unternehmer jeden von ihnen beschäftigten Gesellen, Gehilfen oder Lehrling, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, spätestens am sechsten Tage, nachdem sie denselben angenommen haben, zum Eintritt in die Schule anzuweisen und spätestens am dritten Tag, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden verpflichtet sind.

Arbeitgeber, welche die vorgeschriebene An- und Abmeldung überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, werden nach § 150, Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.
Die An- und Abmeldung kann erfolgen im Rathhause (Zimmer Nr. 11 — Stadtschreiberei) während der gewöhnlichen Bureauzeiten oder bei dem Leiter der Schule, Oberlehrer Dr. Hof, Dienstags abends von 7—8 Uhr und Mittwochs abends von 7—7½ Uhr — die Ferienzeit ausgenommen — in der Schule an der Gerichtstraße (2 Treppen hoch).
Witten, den 1. April 1898.

Der Bürgermeister: Dr. Saarmann.

Bekanntmachung

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die diesjährige Impfung bzw. Wiederimpfung am 4., 7., 11., 14. und 18. Mai, nachmittags 4½ Uhr, und die Nachschau je 8 Tage später stattfindet.

Das Impfgeld wird in dem neuen Schulgebäude in der Gerichtstraße, im Erdgeschoss, ausbezahlt werden.
Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus der in nächster Zeit zur Ausgabe gelangende: Impforbungen und wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorladungsscheine an den betr. Tagen sowohl bei der Impfung, als auch bei der Nachschau dem Impfarzte vorzulegen sind.

Witten, den 1. April 1898.

Die Polizei-Verwaltung: J. D. Kohnmann.



Massiv-goldene Trauringe

empfiehlt zu billigsten Preisen
Gerh. Becker, Uhren- und Goldwaaren-Handlung,
Hauptstraße 14.

Tapeten!

Größtes Lager Wittens.

Billig, schön und gut.

Beste fabelhaft billig!

Wilh. Lynen,

Bahnhofstrasse 39,

Herren Lindenbaum Söhne gegenüber.

Jalousien und Rollläden!!

letztere aus la. schwed. Holz oder Stahlwellblech, in meinen allseitig beliebigen Konstruktionen, liefert in nur feinsten und solidester Ausführung zu billigsten Preisen

M. Gladbacher Jalousie-Fabrik

W. Effertz.

Preisgekrönt! Goldene Medaille!

Die Sparkasse zu Hammern

nimmt an und verleiht Einlagen in jeder Höhe, auch durch die Post.
Die eingeleigten Capitalien werden mit 3½ Prozent verzinst.

Julius Höhne,

Uhren- und Goldwaaren-Handlung,

48 Bahnhofstrasse 48.

Empfehle mein gut fortirtes Lager in

Trauringen mit gestempeltem Feingehalt ansehnlich billig.

Eine reichhaltige Auswahl in

Gold- und Silberfachen

zu äußerst billigen Preisen.

Passende Geschenke für Communicanten und

Confirmanten als: Kreuze, Halsketten, Armbänder,

Brotschen, Uhrentetten und Uhren.

Echte Ringe, gestempelt, von Mk. 2,75 an usw.

Großes Lager in Regulatoren von 15 Mk. an. Wand-

uhren von 3,50 Mk. an. Herren- und Damenuhren in

Gold, Silber und Metall, zu außergewöhnlich billigen Preisen.

5 Jahre schriftliche Garantie.

Reparaturen werden schnell, billig und sehr sorgfältig gemacht.

Auf jede Reparatur 1 Jahr Garantie.

Uhrreinigen und Feder 2,80 Mark.

Keinen Priester, keine Kirche, keine Schule

haben die armen Katholiken in Königsmusterhan bei Berlin und in der Umgebung; wer hilft ihnen Kirchlein zu Ehren der hl. Elisabeth von Thüringen bauen? Gott wird jede Gabe reichlich vergelten!

Barbarer Frank in Berlin, Wallstraße 11.

Zur ersten hl. Communion!

Zu der bevorstehenden ersten hl. Communion der Kinder habe ich eine grossartige, reichhaltige Auswahl in

Gebet- und Gesang-Büchern,

in jeder Preislage, von den einfachsten bis zu den elegantesten Einbänden vorrätig, welche ich meiner verehrten Kundschaft hiermit empfehle.

Sursum corda mit neuestem Einband (runden Ecken) von Mk. 1,25 an bis zu den feinsten. — **Sursum corda** in demselben Einband in Gold-schnitt und mit der Aufschrift: „Zum Andenken an die erste hl. Communion“ Mk. 2,30.

Gebethbücher mit Goldschnitt von Mk. 0,60 bis zu den elegantesten.

Eine besondere Aufmerksamkeit lenke auch noch auf die in selten grosser Auswahl vorrätigen

Andenken an die erste heilige Communion (Bilder u. s. w.)

Passende Rosenkränze von Mk. 0,15 an und höher, sowie alle übrigen Devotionalien sind ebenfalls in reichster Auswahl vorrätig. Die Preisnotierung ist bei allen Artikeln die denkbar billigste und lade ich deshalb zum Besuche meines Geschäftslokals freundlichst ein.

Heinr. Bringewald, (vorm. Herm. Schumacher) Hauptstr. 79.

Buchhandlung. Buchdruckerei. Buchbinderei.